

Absatzorganisationen und Lager sowie Marktforschung und Kundendienst

— einheitliche Erwachsenenqualifizierung und Berufsausbildung.

V.

Schlußbestimmungen

1. Der Minister der Finanzen regelt das Verfahren zur Weiterführung des Gewinnausgleichs und der Weitergewährung von Steuerermäßigungen.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
3. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Beschluß vom 22. November 1967 über weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Finanzwirtschaft der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetriebe für das Jahr 1968 (GBl. II S. 821) sowie

b) der

Abschnitt I Ziffern 3 und 4,
Abschnitt II Ziff. 1 letzter Absatz und
Abschnitt III Ziff. 1 letzter Absatz

des Beschlusses vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben - Auszug - (GBl. II S. 711).

Berlin, den 31. Oktober 1968

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung über die Weiterführung des Gewinnausgleichs und die Weitergewährung von Steuerermäßigungen für die Jahre 1969 und 1970

vom 10. Dezember 1968

Gemäß Abschnitt V des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029) wird folgendes angeordnet:

Zu Abschnitt I des Beschlusses:

§ 1

Berechnung der Zuführung

(1) Der Gewinnausgleich durch Zuführung für die Jahre 1969 und 1970 ist bei Betrieben, die in diesen Jahren ausschließlich Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform erzielen, durch Anwendung des für das betreffende Jahr maßgebenden Prozentsatzes auf die Erlöse zu Industrieabgabepreisen des gleichen Jahres zu berechnen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann die Erlöse zu Betriebspreisen als Bezugsgrundlage festlegen.

(2) Treten im Jahre 1969 bzw. 1970 zum jeweils vorangegangenen Jahr Veränderungen der Erlöse durch planmäßige Industriepreisänderungen ein, so sind die Erlöse des betreffenden Jahres vor Anwendung des für den Gewinnausgleich durch Zuführung ermittelten Prozentsatzes um die durch planmäßige Industriepreisänderungen eingetretenen Erlösminderungen zu erhöhen und Erlöserhöhungen zu vermindern.

(3) Die Erlösminderungen bzw. Erlöserhöhungen ergeben sich aus der Differenz zwischen den Preisen der Industriepreisreform nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 und den Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1969.

§ 2

Kürzung und Begrenzung der Zuführung

(1) Die Kürzung der Gewinnausgleichszuführung um 25% ist von dem nach § 1 für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag vorzunehmen. Ein Ausgleich durch Zuführung erfolgt jedoch höchstens bis zu dem bei der Bildung der Preise der Industriepreisreform kalkulierten Gewinn (nachfolgend als kalkulierter Gewinn bezeichnet).

(2) Der kalkulierte Gewinn ist durch Anwendung des dem Betrieb für die von ihm anzuwendende Preisvorschrift der Industriepreisreform bekanntgegebenen Gewinnsatzes auf die Erlöse des betreffenden Jahres zu Preisen der Industriepreisreform zu ermitteln. Erzielt der Betrieb Erlöse nach mehreren Preisvorschriften der Industriepreisreform, legt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einen einheitlichen Gewinnsatz für den Betrieb fest. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortimentes ist der für die jeweilige Preisvorschrift geltende Gewinnsatz beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

(3) Werden vom Betrieb Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform und zu Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen erzielt, ist bei der Ermittlung des kalkulierten Gewinns für das laufende Jahr vom kalkulierten Gewinn des Vorjahres auszugehen. Der kalkulierte Gewinn des Vorjahres ist im gleichen Verhältnis zu erhöhen oder zu vermindern, wie sich die Erlöse des laufenden Jahres gegenüber den Erlösen des vorangegangenen Jahres erhöht bzw. vermindert haben. Vor Gegenüberstellung der Erlöse sind die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen auf die Erlöse des laufenden Jahres entsprechend der Regelung im § 1 Abs. 2 zu eliminieren.

(4) Für die Feststellung, ob durch die nach § 1 berechnete und nach Abs. 1 gekürzte Zuführung der kal-